



Der Fall Distomo in Den Haag

Von Eberhard Rondholz

Als am 12. September 2011 der Internationale Gerichtshof von Den Haag (IGH) zusammentrat, um in der Sache „Staatenimmunität – Deutschland gegen Italien“ zu verhandeln, da war das nicht das erste Mal, dass ein internationales Gericht mit dem Fall Distomo und anderen Kriegsverbrechen, begangen von deutschen Truppen im 2. Weltkrieg in Griechenland, und den ausstehenden Entschädigungen für die Opfer zu tun hatte. Zuvor schon waren der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) damit befasst. In diesen beiden Fällen hatten Opfer aus Kalavryta und Distomo gegen die Bundesrepublik geklagt und verloren. Jetzt aber hatte Berlin den Spieß umgedreht: hier klagte die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Täterstaats gegen die Opfer.

Nicht direkt. Formell war die Klage gegen die Republik Italien gerichtet, weil auf deren Boden ein oberstes Gericht, der Kassationshof in Rom, Opfern deutscher Kriegsverbrechen (Italiener und Griechen) letztinstanzlich das Recht zugesprochen hatte, ihre Entschädigungsansprüche in Italien durch Zwangsvollstreckung zu realisieren, sprich: durch die Versteigerung einer in deutschem Besitz befindlichen Immobilie, der Villa



Foto: IGH

Vigoni am Comer See, bzw. durch Beschlagnahme von Auslandskonten der Deutschen Bahn AG, weil Berlin sich weigert zu zahlen. Die Bundesregierung vertritt die Ansicht, dass der Kassationshof mit diesem Urteil das (längst umstrittene) Prinzip der Staatenimmunität verletzt habe, demzufolge kein Staat von einem Gericht eines anderen Staates verklagt werden dürfe. Doch die Richter von Rom vertreten die Auffassung, dass das gewohnheitsrechtliche Prinzip der Staatenimmunität in Fällen von Menschheitsverbrechen keine Geltung

beanspruchen könne, und dass in Griechenland erstrittene Entschädigungsansprüche deshalb auch in Italien auf dem Vollstreckungsweg realisiert werden könnten. Die Vollstreckung des letztinstanzlichen Gerichtsbeschlusses von Rom ist einstweilen durch die italienische Regierung ausgesetzt, bis zu einem Urteil des IGH. Sich diesem Urteil zu unterwerfen, hat Italien ausdrücklich erklärt.

Der Gerichtshof hat auch Griechenland als Beobachter zum Prozess zugelassen, wobei die griechische Delegation, geleitet von Stelios Perrakis, Professor für internationales Recht an der Pantios Universität und von 1996 bis 2000 Generalsekretär im Athener Außenministerium, sich in einer delikaten Position befand. Musste er doch eingestehen, dass es in Griechenland in der Frage der Staatenimmunität unterschiedliche Rechtsstandpunkte gab und gibt. So hat einerseits der Areopag mit seiner Distomo-Entscheidung das Urteil des Landgerichts von Livadia vom Mai 2000 bestätigt, demzufolge den Opfern des Massakers von Distomo eine Entschädigung in Höhe von 28 Millionen Euro zustehe, andererseits hat die Regierung Simitis die Beitreibung dieser Summe auf dem Wege der Beschlagnahme deutscher Immobilien in Griechenland (Goethe-Institut Athen) verhindert, außerdem gibt es den Beschluss eines Obersten Sondergerichtshofs, der weitere Entschädigungsverfahren gegen die Bundesrepublik (in Anerkennung des Prinzips der Staatenimmunität) in Griechenland untersagt. Für Perrakis aber ist diese Widersprüchlichkeit nur ein Beweis dafür, dass sich das internationale Gewohnheitsrecht in Entwicklung befinde, und in jedem Falle habe der Schutz der Menschenrechte Vorrang vor dem Prinzip der Staatenimmunität.

Was die deutschen Prozessvertreter erwartungsgemäß vehement bestritten. Und sie stritten nicht nur für die endgültige Befreiung von jeder Entschädigungsverpflichtung für die Verbrechen der Wehrmacht in Griechenland, sie gaben auch vor, mit ihrer Klage dem internationalen Rechtsfrieden zu dienen, so malten sie das Horrorszenario einer drohenden internationalen Prozesslawine aus, wenn der Rechtsstandpunkt des Kassationshofs von Rom sich durchsetzen sollte - ein durchsichtiges rhetorisches Manöver, mit dem den Richtern suggeriert werden sollte, dass es auch ihren Herkunftsländern an den Kragen gehen könnte - stammen sie doch mehrheitlich aus Staaten, die am Afghanistan-Krieg beteiligt sind, sie mögen die Bombenopfer von Kundus im Sinne haben.

Die Anwälte der deutschen Seite trugen ihren Stand-



punkt in einer Form vor, die nicht nur die im Gerichtssaal anwesenden griechischen Opfervertreter empörte, unter ihnen Vassilis Karkoulis, ein Überlebender des Massakers von Kalavryta. Es war besonders der aggressive und arrogante Ton, mit dem der Völkerrechtler Robert Kolb plädierte, der angesichts des Grauens von Distomo auch anwesende deutsche Beobachter zutiefst beschämte.

Auch das von dem BRD-Anwalt Prof. Christian Tomuschat vorgebrachte. Eines seiner zentralen Argumente: es hätten im 2. Weltkrieg schließlich nicht nur die Opfer des Deutschen Reiches gelitten, sondern auch die Deutschen selbst. Er holte ein Argument der Verteidiger der deutschen Kriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal von Nürnberg aus der Mottenkiste, die den Opfern der Wehrmachtssmassaker auf dem Balkan die bei den Luftangriffen auf Hamburg und Dresden Umgekommenen entgegenhielten. Es müsse das Prinzip der Reziprozität gelten sagte der Professor – mit anderen Worten: wollt ihr Griechen Entschädigung für Distomo, so wollen wir Entschädigung für Dresden und Hamburg. Die anwesenden Griechen waren bei dieser Art Rabulistik fassungslos.

Es ging den Vertretern der Bundesrepublik aber nicht zuletzt auch darum, so der Hamburger Rechtsanwalt Martin Klingner, der die Geschwister Sfontouris vor verschiedenen Gerichten vertreten hat, zuletzt vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, „dass auch in zukünftigen Kriegen keine Entschädigung an die Opfer gezahlt werden soll, dass diese so rechtlos bleiben, wie sie es bisher waren. Dies ist die deutsche Position und die ist mit verschiedensten Argumenten vorgetragen worden und gegen die müssen wir uns wenden.“

Genau das wurde versucht, wenn auch nicht im Gerichtssaal, sondern in der Universität von Den Haag. Dort kamen alternative deutsche Standpunkte zur Frage der Staatenimmunität zur Sprache. Auf einem vom European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) ausgerichteten Seminar erläuterte am 12. September der Völkerrechtler Michael Bothe, Professor Emeritus an der Universität Frankfurt, dass das Prinzip der Staatenimmunität längst keine absolute Gültigkeit mehr hat, jedenfalls nicht, wenn es um Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit geht. Im Fall von durch staatliche Organe ausgeführten Kriegsverbrechen gegen die Menschheit (und im Fall Distomo handelte es sich um ein solches), gelte die Staatenimmunität für verantwortliche Regierungsvertreter schon längst nicht mehr, spätestens seit den Kriegsverbrecherprozessen von Nürnberg und Tokio.



Der Völkerrechtler Professor em. Michael Bothe.

Für Michael Bothe stellen die Urteile des Areopags und des Kassationshofs von Rom die Weiterentwicklung der juristischen Logik dar, auf die die Verfahren von Nürnberg gründeten. In der Tat: Warum soll die Aufhebung der Staatenimmunität im Falle schwerer Kriegsverbrechen allein für die strafrechtliche Seite gelten, nicht aber für die Frage der materiellen Entschädigung? Dies, so Bothe, ist die *ratio decidendi*, die den Entscheidungen des Areopags von Athen und des Kassationshofs zugrunde lag. Und die Zeit sei reif für den Internationalen Gerichtshof, diese Entwicklung ausdrücklich anzuerkennen und festzustellen, dass es für Kriegsverbrechen Immunität nicht geben kann.

Eines bleibt festzuhalten, was den Fall Griechenland angeht: es hat lange genug die Möglichkeit bestanden, die Frage der Entschädigung der griechischen Opfer deutscher Kriegsverbrechen außergerichtlich zu lösen, wie es die Präsidentin der Vereinigung der deutsch-griechischen Gesellschaften (VDGG), die frühere SPD-Abgeordnete Sigrid Skarpelis-Sperk, in Übereinklang mit dem kürzlich leider verstorbenen ehemaligen griechischen Justizminister Mangakis, vorgeschlagen hat. Durch Gründung einer Stiftung, aus deren Mitteln überlebenden Opfern der Massaker bzw. ihren Hinterbliebenen mehr als nur symbolisch geholfen werden sollte. Doch diese beiden Advokaten der Versöhnung und Verständigung bissen auf Granit, auch bei der Partei, deren Vorstandsmitglied Skarpelis-Sperk lange Jahre war. So blieb die Frage der Entschädigung nicht nur der Opfer von Distomo bis heute offen, und so stand die neue Großmacht Deutschland einmal mehr international am Pranger, mehr als 65 Jahre nach dem Krieg. ■

Eberhard Rondholz, Berlin
Journalist

Foto: Eberhard Rondholz

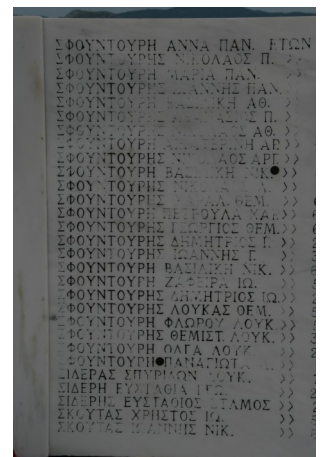


Foto: Eberhard Rondholz

Argyris Sfontouris in der Gedenkstätte für die Opfer des Distomo-Massakers.



Foto: Eberhard Rondholz